

Jugendsch

Zutritt ab
18 Jahre

SONNTAG:
10-18
SA 10-18



ut^z als Politikfeld der Europäischen Gemeinschaft

Die Fernsehrichtlinie

Anja Bundschuh

Die Europäische Fernsehrichtlinie ist vor kurzem nach mehr als zweijähriger Diskussion im Europäischen Parlament und im Ministerrat, der sich aus Vertretern der nationalen Regierungen zusammensetzt, verabschiedet worden. Der Inhalt des neuen Artikels 22 der Fernsehrichtlinie hat sich nicht grundlegend verändert, erfuhr jedoch einige Ergänzungen.¹

Pornographieverbot

Nach wie vor gilt EU-weit das Verbot der Ausstrahlung von Pornographie und grundloser Gewalttätigkeiten. Seit der ersten Verabschiedung der Fernsehrichtlinie 1989 ist dieser Absatz Gegenstand grundsätzlicher Diskussion gewesen. Was ist Pornographie? Gilt ein absolutes Pornographieverbot oder darf („soft“)-Pornographie verschlüsselt gezeigt werden?

Nicht zuletzt wurde am Beispiel von Red Hot Television die ganze Bandbreite der Problematik deutlich. Das Vereinte Königreich verabschiedete am 19.3.1993 eine Anweisung, die das Anbieten und den Verkauf von Decodern zur Entschlüsselung des aus Dänemark per Satellit einstrahlenden Programms Red Hot Television sowie das Bereitstellen von Programmmaterial, das Werben für und im Programm als strafbare Handlung deklarierten. Die von der britischen Regierung angerufene EU-Kommission bestätigte den Schritt. Der damals für audiovisuelle Politik zuständige Kommissar der EU-Kommission, Joao de Deus Pinheiro, merkte zwar an, daß Red Hot Television nicht unter die Rechtshoheit Großbritanniens falle (da der Sitz des Senders nicht in Großbritannien sei), das ausgestrahlte Programm jedoch in der Lage sei, Kinder in ihrer Entwicklung schwer zu beeinträchtigen. Damit sei es Großbritannien erlaubt, Maßnahmen zu ergreifen, den Empfang zu unterbinden. Selbiges widerfuhr 1995 dem schwedischen Programm XXX TV Erotica, 1996 dem französischen Programm Rendez-vous Television und dieses Jahr dem italienischen Satisfaction Club Television. Das Argument: Die Sender strahlen „Hardcore-Pornographie“ nach England.

Deutlich wurde die Kernfrage – nämlich die nationale Interpretation des Pornographie-Begriffs – auch im Falle von Adult Channel. Der in England – also nach Maßgabe des englischen Pornographie-Begriffs – lizenzierte Fernsehveranstalter fragte 1996 auf informellem Weg an, ob die Landesmedienanstalten eine Weiterverbreitungslizenz erteilen würden. Die deutschen Landesmedienanstalten haben befunden, daß diese Lizenz nicht erteilt werden könne, da Adult Channel zumindest mit einigen Sendungen gegen das Pornographieverbot des Rundfunkstaatsvertrags verstoße. Gleichermaßen hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sich mehrheitlich gegen die Lizenzerteilung für die über eine britische Lizenz verfügenden Home Video Channel (HVC) und Fantasy Channel ausgesprochen. Die endgültige Entscheidung seitens der Medienanstalt Berlin/Brandenburg steht noch aus. Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß nach Auslegung Großbritanniens dem Erfordernis der Jugendschutzaufgaben der Fernsehrichtlinie Rechnung getragen ist, wenn („soft“)-Pornographie verschlüsselt gezeigt wird. In Deutschland wird hingegen keine Unterscheidung zwischen („soft“)-Pornographie und Hard-Core getroffen. Die Diskrepanz in der Auslegung des Pornographie-Begriffs in den EU-Ländern wird spätestens dann erneut Sprengstoff für die öffentliche Diskussion bieten, wenn mit der Verbreitung digitaler Programme über Kabel und Satellit zunehmend ausländische Programme in Deutschland empfangen werden können. Die Fernsehrichtlinie wird hier keine Hilfestellung leisten können.

¹ Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit.
Im Internet abrufbar: <http://europa.eu.int/en/comm/dg10/avpolicy/twfl/tvconsd.htm>



Enterotisierung amerikanischer Abenteuerstrips: Edgar Rice Burroughs Inc./KFS.

Kennzeichnung jugendgefährdender Sendungen

Insbesondere auf Druck des Europäischen Parlaments wurde die Fernsehrichtlinie um eine Auflage ergänzt, die nun im Rahmen der vierten Rundfunkstaatsvertragsänderung in Deutschland umgesetzt werden muß: Es handelt sich um Art. 22 Abs. 3 der neuen Fernsehrichtlinie, welcher besagt, daß bei unverschlüsselt ausgestrahlten Programmen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, die Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der ganzen Sendung kenntlich gemacht werden muß. Wie diese Auflage umgesetzt werden soll, wird sich in den kommenden Monaten entscheiden. Fraglich ist jedoch, wie diese Auflage in den Rundfunkstaatsvertrag übertragen werden wird, zumal in Deutschland aufgrund der Sendezeitenprogrammierung die von der Auflage betroffenen Sendungen ohnehin erst nach 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr ausgestrahlt werden.

Schutz der Menschenwürde

Weiterhin ist in der neuen Richtlinie in Art. 22 a ausdrücklich der Schutz der Menschenwürde miteinbezogen worden. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen nun dafür Sorge tragen, daß Sendungen, die in Fernsehprogrammen ausgestrahlt werden, die unter ihrer Rechthoheit liegen, nicht zu Haß aufgrund von Geschlecht, Rasse und Nationalität aufstacheln. § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag kommt dieser Auflage nach.

Prüfauftrag zum V-Chip an die Kommission

Nach langer Diskussion entschied der Rat sich dafür, die Kommission mit der Prüfung der Praktikabilität des V-Chips zu beauftragen. Bevor über eine verbindliche Einführung auf europäischer Ebene entschieden werden soll, muß die Kommission nun im Laufe des kommenden Jahres eine Untersuchung der möglichen Vor- und Nachteile weiterer Maßnahmen durchführen, die den Eltern oder Aufsichtspersonen die Kontrolle der Programme, die von Minderjährigen gesehen werden können, erleichtern sollen. Unter anderem werden Filtersysteme wie z. B. der V-Chip in technischer Hin-

sicht, aber auch mit Blick auf die Festlegung geeigneter Bewertungssysteme analysiert. Man darf gespannt sein, ob die kritische Haltung der Mehrheit der Fernsehveranstalter und Jugendschützer bestätigt wird.

Weitere Aktivitäten der EU-Kommission

Doch mit der Fernsehrichtlinie sind die Aktivitäten der Europäischen Union im Bereich Jugendschutz noch nicht erschöpft. Mit der Vorlage des Grünbuchs zum Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in audiovisuellen und Informationsdiensten² und einer Mitteilung zu „illegalen und schädigenden Inhalten im Internet“³ am 16. Oktober 1996 hat die Kommission Jugendschutzfragen in Online-Diensten/Internet aufgegriffen.

Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in audiovisuellen und Informationsdiensten

Nach Vorlage des Grünbuchs veranstaltete die Kommission im Februar in Brüssel eine Anhörung der betroffenen Fachkreise, die gezeigt hat, das die Umsetzung von Jugendschutz je nach Art des Dienstes in Europa bereits unterschiedlich gehandhabt wird und daher unterschiedlich reguliert werden muß. Zwar präzisiert die Kommission in ihren bisherigen Veröffentlichungen zum Grünbuch nicht, wie audiovisuelle bzw. Informationsdienste definiert werden sollen bzw. wo die Grenze zu ziehen ist, jedoch werden ermutigende Leitlinien aufgezeigt. So legt die Kommission im Rahmen ihrer Arbeiten zum Grünbuch, die in Kürze wohl in eine Empfehlung – und nicht in eine weitere Richtlinie – des Ministerrats münden werden, folgende Schwerpunkte: Die EU wird die Konzepte der Mitgliedsstaaten zum Jugendschutz koordinieren. Der freiwilligen Selbstkontrolle der Industrie – in Deutschland bereits durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)⁴, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)⁵ praktiziert, wird eine bedeutende Rolle beigemessen. Die EU wird keine rechtliche Harmonisierung in Form einer Richtlinie durchführen, sondern vielmehr Rahmenbedingungen für Selbstkontrollen auf einzelstaatlicher Ebene fördern und die Zusammenarbeit der Beteiligten auf europäischer Ebene schaffen.

² Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschen in audiovisuellen und Informationsdiensten. (KOM (96) 483 endg.). Im Internet abrufbar: <http://www2.echo.lu/legal/en/internet/content/gpen-toc.html>

³ Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen: Illegale und schädigende Inhalte im Internet. (KOM (96) 487 endg.). Im Internet abrufbar: <http://www2.echo.lu/legal/en/internet/content/communic.html>

⁴ Im Internet abrufbar: <http://www.fsf.de>

⁵ Im Internet abrufbar: <http://www.fsm.de>

Ziel der Kommission ist es, einen gemeinsamen Sockel ethischer Grundsätze zu schaffen, indem sie einzelstaatliche Lösungsansätze koordiniert und den Erfahrungsaustausch auf europäischer und internationaler Ebene ausbaut.

Weiterhin sollen technische Systeme der elterlichen Kontrolle und insbesondere die zugrundeliegenden Systeme der Inhaltekennzeichnung diskutiert und ausgearbeitet werden. Die Modalitäten der Kennzeichnung scheinen sich im Rahmen des Grünbuchs dahin zu entwickeln, daß sowohl eine beschreibende Ebene (möglichst sachliche Angaben zum Inhalt) als auch eine bewertende Ebene, die nationale und lokale Besonderheiten berücksichtigt, zusammengefügt werden soll. Klargestellt wurde jedoch, daß die Einführung von Systemen zur Unterstützung der Ausübung der elterlichen Kontrolle auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat.

Zusätzlich zu präventiven und erzieherischen Maßnahmen soll Kindern der Zugang zu neuen Diensten in öffentlichen Einrichtungen („Schulen ans Netz“) erleichtert sowie die Herstellung von qualitativ hochwertigen Inhalten gefördert werden.

Mitteilung Internet

Mit einer deutlichen Differenzierung zwischen illegalen und schädigenden Inhalten, die ihrerseits unterschiedliche Reaktionen von dem Gesetzgeber erfordern, präsentierte die Kommission die Mitteilung zum Jugendschutz im Internet. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Branche wurde eingerichtet, um nationale Erfahrungen im Umgang mit diesen Inhalten bei der Entscheidungsfindung der Kommission einfließen zu lassen. Die Ermittlung und Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet steht vor technischen Grenzen des Gesetzvollzugs. Die Kommission optiert für die Ermittlung einer „Verantwortungskette“, die diejenigen zur Verantwortung zieht, die illegale Inhalte (z. B. Kinderpornographie, Verstöße gegen das Urheberrecht, betrügerische Warenangebote, Verleumdungen etc.) verfaßt haben. Geprüft werden soll, ob in einem gewissen europäischen Rahmen geklärt werden kann, inwieweit die Zugangsanbieter und Host-Anbieter für illegale Inhalte strafbar gemacht werden können. Wie bereits im Grünbuch über den Jugendschutz für audiovisuelle und Informationsdienste hebt die Kommission die Bedeutung von Selbstkontrollen einrichtungen sowie

das Angebot von Zugangssperremöglichkeiten wie z. B. PICS⁶ und entsprechender Rating-Systeme⁷, die vom Internet-User je nach Persönlichkeitsprofil und Lebenssituation eigenverantwortlich angewendet können, hervor. Unersetzlich sei darüber hinaus die Kooperation im Innen- und Justizbereich, insbesondere die Zusammenarbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden.

Für die Behandlung schädigender Inhalte sieht die Kommission die Hauptwaffe in praktischen Vorkehrungen zur Begrenzung des Zugangs von „Anfälligen“ zu derartigen Inhalten. Unter Abwägung des Grundsatzes der freien Meinungsäußerung, der in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, muß mit dem Schutzinteresse von Minderjährigen die Trennlinie gezogen werden, ab der gewisse Auflagen gelten, die z. B. Grundlage für den Einsatz freiwillig anzuwendender technischer Filtersoftware sein könnten. Die Kommission tritt auch hier nicht als Verfasserin von neuen Regulierungen in den Vordergrund, sondern sieht ihre Rolle in der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung der Benutzung von Filtersoftware und Bewertungssystemen. So wird z. B. daran gedacht, daß Inhalteanbieter bei der Anwendung technischer Filtersoftware wie z. B. PICS zusammenarbeiten sollen; es soll auch ein eigener Verhaltenskodex für im Internet veröffentlichte Inhalte mit systematischer Selbstbewertung aufgestellt werden. Zusätzliche nationale Sensibilisierungsmaßnahmen für Eltern und Lehrer wird die Kommission finanziell unterstützen.

Jugendschutz made in Europe?

Auf den ersten Blick klingen die Initiativen der EU sehr ehrgeizig. Wie sie jedoch in den einzelnen Mitgliedsstaaten aufgenommen und in die nationale Diskussion eingebracht werden, können erst die kommenden Monate zeigen. Der Stoff für unzählige Kongresse, Tagungen und Arbeitskreise wird sicherlich nicht ausgehen. Klar ist jedoch: effektiver Jugendschutz fängt in der Familie an und kann durch gesetzliche Aktivitäten oder Initiativen der Medien- und Kommunikationsindustrie lediglich ergänzt werden.

Anja Bundschuh ist bei dem Verband privater Rundfunk und Telekommunikation (VpRT) zuständig für European Affairs und Jugendschutz.

„Wollüstige Liebesspiele
zu dritt und zu viert...“



6

Im Internet abrufbar:
<http://www.w3.org>

7

Im Internet abrufbar:
z. B. <http://www.rsac.org>